

104. 1. Ist eine Vorabentscheidung über den Grund der Klage nach §. 276 C.P.D. auch bei Feststellungsklagen statthaft?
2. Ist eine solche durch den vorgängigen Beschluß, die Verhandlung und Entscheidung auf den Grund der Klage zu beschränken, bedingt?
3. Ist sie auch dann vorhanden, wenn das Gericht den Fall des §. 276 a. a. D. mit Unrecht als gegeben erachtet hat?

I. Civilsenat. Urth. v. 21. November 1882 i. S. R. (Rl.) w.
Sp. & M. (Bekl.) Rep. I. 416/82.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger, welcher aus der beklagten Handelsgesellschaft ausgeschieden ist und seitdem zum Zwecke der Auseinandersetzung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages verschiedene Zahlungen empfangen hat, fordert durch die Klage die Feststellung, daß sein Guthaben bei

der Beklagten sich am 1. November 1880 auf einen gewissen Betrag belief, wogegen die Beklagte sein Guthaben geringer beziffert und widerklagend die Feststellung fordert, daß ein gewisser Betrag an dem Restguthaben des Klägers abgehe.

Hauptsächlich, aber nicht lediglich, streiten die Parteien darüber, ob die Ausfälle an den bei der Auseinandersetzung vorhanden gewesenen Ausständen vom Kläger zu $22\frac{1}{2}$ oder zu 50% zu tragen seien.

Das Gericht erster Instanz erließ ein von ihm als Zwischenurteil, bezeichnetes Urteil, wodurch über die Frage vorab mit dem Bemerkten entschieden wurde, daß über die beiderseitigen Anträge selbst erst nach einer Beweisaufnahme über eine Reihe von Streitpunkten Entscheidung werde ergehen können. In den Entscheidungsgründen war bemerkt, daß, da die Entscheidung das Prinzip betreffe, welches festgestellt werden müsse, bevor an die Berechnung des klägerischen Guthabens herangetreten werden könne, das erlassene Zwischenurteil nach §. 276 C.P.D. in betreff der Rechtsmittel als Endurteil zu betrachten sei.

Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung wurde als unzulässig verworfen, auf Revision des Klägers aber für zulässig erklärt, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht erklärt die gegen das Urteil vom 11. Oktober 1881 eingelegte Berufung für unzulässig, weil dasselbe ein Zwischenurteil sei und Zwischenurteile in der Regel nur mittels der Berufung gegen das Endurteil angefochten werden können, die Ausnahme des Abs. 2 des §. 276 C.P.D. aber auf das vorliegende Zwischenurteil nicht Anwendung finde.

Die Richtigkeit der letzteren Annahme bestreitet Revisionskläger mit Unrecht, wenn auch nicht alle Gründe, welche das Berufungsgericht dafür geltend macht, Billigung verdienen.

Insbesondere irrt das Berufungsgericht, wenn es unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. in Civilf. Bd. 6 S. 57) annimmt, eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches im Sinne des §. 276 C.P.D. liege nur dann vor, wenn das Gericht vorher den Beschluß gefaßt habe, es solle nur über den Grund des Anspruches entschieden werden. Der §. 276 a. a. D. stellt keine andere Voraussetzung einer solchen Entscheidung auf, als daß der Anspruch nach Grund und Betrag streitig sei. Er macht die Befugnis des Ge-

richtes, über den Grund des Anspruches vorab zu entscheiden, nicht von der formellen Voraussetzung abhängig, daß zuvor durch Beschluß des Gerichtes die Verhandlung und Entscheidung oder die Entscheidung allein auf den Grund des Anspruches eingeschränkt worden ist. Wenn aber in einem Urteile der Anspruch für unbegründet erklärt und deshalb über den Betrag nicht entschieden ist, so läßt sich aus dem Urteile selbst nicht erkennen, daß vorab, d. h. vorläufig und vorbehaltlich späterer Entscheidung über den Betrag, nur über den Grund des Anspruches entschieden worden ist, vielmehr stellt sich eine derartige Entscheidung in der Regel als eine, den Anspruch nach allen Richtungen hin erledigende, endgültige dar. Anders würde es sich verhalten, wenn das Urteil in Gemäßheit eines zuvor verkündeten Beschlusses, daß nur über den Grund des Anspruches entschieden werden solle, ergangen wäre. Nur dies ist in der vom Berufungsgerichte angezogenen Entscheidung des Reichsgerichtes und in anderen, dieselbe Frage betreffenden Entscheidungen desselben (Entsch. in Civilf. Bd. 5 S. 376. 412; Seuffert, Archiv Bd. 37 Nr. 268) ausgesprochen worden.

Auch darin ist dem Berufungsgerichte nicht beizustimmen, daß eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches im Sinne des §. 276 a. a. D. bei Feststellungsklagen nicht stattfindet, wie von Wil-mowskij-Lewj (Kommentar zur Civilprozeßordnung Anm. 1 zu §. 276) behauptet wird. Die dem Gerichte im §. 276 eingeräumte Befugnis erstreckt sich auf Ansprüche jeder Art, sofern ihrem Gegenstande nach von einem Streite über den Betrag und von einer Unterscheidung dieses Streites von dem Streite über den Grund des Anspruches die Rede sein kann. Diese Möglichkeit ist aber bei Klagen auf Feststellung einer nach Grund und Betrag streitigen Verbindlichkeit nicht weniger vorhanden, als bei Klagen auf Verurteilung zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit.

Die Annahme des Berufungsgerichtes wird aber gerechtfertigt durch die Erwägung, daß im vorliegenden Falle nicht über Grund und Betrag, sondern nur über den Betrag des klägerischen Anspruches gestritten wird. Die Parteien sind darin einig, daß dem Kläger nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses auf Grund des Gesellschaftsvertrages nach Abrechnung der schon empfangenen Zahlungen annoch ein Guthaben gegen die Beklagte zusteht. Sie streiten nur über den Betrag desselben... Die Festsetzung der Höhe des klägerischen Gut-

habens hängt von der Entscheidung über eine Mehrzahl streitiger Rechnungsansätze ab, unter welchen sich diejenigen befinden, welche die vom Gerichte erster Instanz vorweg gegebene Entscheidung betrifft. Wenn nun auch bei dieser Entscheidung, wie Revisionskläger mit Recht geltend macht, über den Sinn und die Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Wirkungen der geschehenen Auseinandersetzung erkannt worden ist, so ist das doch keine Entscheidung über den Grund des auf Feststellung des Guthabens gerichteten klägerischen Anspruches, sondern nur eine Entscheidung über den Grund eines einzelnen Rechnungsansatzes, welcher in Verbindung mit den übrigen Rechnungsposten bei Feststellung der Höhe des klägerischen Guthabens als Rechnungsfaktor in Betracht kommt. Es liegt daher, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, ein unter §. 275 C.P.D. fallendes Zwischenurteil und nicht der Fall des §. 276 a. a. D. vor.

Dagegen kann dem Berufungsgerichte darin nicht zugestimmt werden, daß hieraus die Unzulässigkeit der Berufung sich ergebe.

Das Gericht erster Instanz hat in den Entscheidungsgründen ausdrücklich erklärt, daß es seine Entscheidung als ein Zwischenurteil im Sinne des §. 276 a. a. D. erlasse, welches nach Absatz 2 des §. 276 a. a. D. in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist. An der somit unzweifelhaften Thatsache, daß das Gericht erster Instanz ein Urteil im Sinne des §. 276 a. a. D. erlassen wollte und erlassen hat, vermag der Umstand, daß nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung ein solches Urteil nicht hätte erlassen werden sollen, nichts zu ändern. Mit dieser Thatsache aber ist, wie das Reichsgericht schon öfter angenommen hat (Entsch. in Civils. Bd. 6 S. 421. 429), die vom Gesetze für die Zulassung des Rechtsmittels erforderliche Voraussetzung gegeben. Das Berufungsgericht ist allerdings bei seiner Entscheidung an die Auffassung des Gerichtes erster Instanz bezüglich der rechtlichen Natur des von ihm erlassenen Urtheiles nicht gebunden. Aber wenn es bei seiner Prüfung derselben zu dem Ergebnisse gelangt, daß der erste Richter gegen die Prozeßordnung verstoßen hat, indem er mit Unrecht eine Vorabentscheidung im Sinne des §. 276 a. a. D. aussprach, so rechtfertigt sich hierdurch nicht die Verwerfung der Berufung wegen Unzulässigkeit derselben, sondern nur eine Abänderung des erstinstanzlichen Urtheiles auf die eingelegte Berufung.“